

**Ergänzende Bestimmungen**  
**des DERAWA Zweckverband Delitzsch-Rackwitzer Wasserversorgung**  
**zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung**  
**mit Wasser (AVBWasserV)**  
**Vom 4. Dezember 2003**  
**mit der Erweiterung**  
**Vom 5. Mai 2009**

Aufgrund von § 9 der Satzung des DERAWA Zweckverband Delitzsch-Rackwitzer Wasserversorgung für die öffentliche Wasserversorgung (Wasserversorgungssatzung – WVS) vom 4. Dezember 2003 sowie § 1 Abs. 4 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. S. 750, 1067), zuletzt geändert durch Artikel 30 des Gesetzes vom 10. November 2001 (BGBl. S. 2992), hat die Verbandsversammlung des DERAWA Zweckverband Delitzsch-Rackwitzer Wasserversorgung am 4. Dezember 2003 folgende Ergänzende Bestimmungen zur AVBWasserV beschlossen:

**I. Vertragsabschluss (zu § 2 AVBWasserV)**

1. Der DERAWA Zweckverband Delitzsch-Rackwitzer Wasserversorgung (nachstehend "Zweckverband DERAWA" genannt) schließt den Anschluss- und Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten des zu versorgenden Grundstücks ab.  
In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten des Grundstücks - Mieter, Pächter, Nießbraucher - abgeschlossen werden, wenn der Eigentümer oder Erbbauberechtigte sich zur Erfüllung des Vertrages mitverpflichtet.
2. Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15. März 1951, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner.  
Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit dem Zweckverband DERAWA abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem Zweckverband DERAWA unverzüglich mitzuteilen.  
Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des Zweckverbandes DERAWA auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthand Eigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

3. Der Antrag auf Wasserversorgung muss auf einem besonderen Vordruck gestellt werden.

## **II. Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen (zu § 5 AVBWasserV)**

Wenn es bei einem Wassernotstand oder bei einer Wasserknappheit zur Sicherstellung der Wasserversorgung der Bevölkerung erforderlich ist, kann der Zweckverband DERAWA die Wasserentnahme allgemein oder die Wasserverwendung für bestimmte Zwecke beschränken. Die Unterrichtung über die Beschränkung erfolgt durch ortsübliche Bekanntmachung oder in sonst geeigneter Weise. Solche Beschränkungen sind für jeden Abnehmer bindend.

## **III. Baukostenzuschuss (zu § 9 AVBWasserV)**

1. Für den Anschluss an das Wasserversorgungsnetz wird ein Baukostenzuschuss nach folgenden Maßgaben erhoben:
  - 1.1. Mit der Neuerrichtung bzw. Veränderung eines Hausanschlusses hat der Kunde gemäß § 9 der AVBWasserV einen Baukostenzuschuss von 70 % der ansetzbaren Kosten für die Erstellung oder Verstärkung an den der Versorgung dienenden örtlichen Verteilungsanlagen zu bezahlen, soweit sie sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen.
  - 1.2. Bei örtlichen Verteilungsanlagen, die keinen Versorgungsbereich nach Punkt 1.1. darstellen, ist der Baukostenzuschuss pauschal gemäß Pkt. 4. in der Anlage zu den Ergänzenden Bestimmungen zu bezahlen.
2. Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage von Wohnungseinheiten (WE) ermittelt. Bei Anschlüssen, die nicht der Versorgung von Wohnungen dienen, wird ein Pauschalbetrag als Baukostenzuschuss erhoben.
3. Bei der Erschließung von Wohn- und Gewerbegebieten können zu den Baukostenzuschüssen abweichende Vereinbarungen getroffen werden, insbesondere wenn die Kosten für die Herstellung der örtlichen Verteilungsanlagen und die zu erwartenden Einnahmen aus den Baukostenzuschusspauschalen in keinem angemessenen Verhältnis zueinander stehen.
4. Wohnungseinheiten (WE) sind Wohnungen, die mindestens den Anforderungen der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) entsprechen. Darunter fallen auch Einliegerwohnungen, Bungalows und Gartenhäuser, die nach ihrer Beschaffenheit und Ausstattung zum dauernden Wohnen geeignet sind.
5. Der Baukostenzuschuss wird in der Regel zusammen mit den Hausanschlusskosten in Rechnung gestellt.

## **IV. Hausanschluss (zu §§ 10 und 11 AVBWasserV)**

1. Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt wird, ist über einen eigenen Hausanschluss an das Wasserversorgungsnetz anzuschließen.

2. Die Herstellung sowie Veränderungen des Hausanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der Antragsformulare des Wasserversorgungsunternehmens zu beantragen.
3. Der Anschlussnehmer erstattet dem Zweckverband DERAUA die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses. Hierbei kann der Zweckverband DERAUA für vergleichbare Hausanschlüsse die durchschnittlichen Kosten (Pauschalsatz) je Hausanschluss berechnen. Die anzuwendenden Pauschalsätze enthält Pkt. 5 der Anlage zu den Ergänzenden Bestimmungen.
4. Der Anschlussnehmer erstattet dem Zweckverband DERAUA die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, in Höhe des tatsächlichen Aufwandes.
5. Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Ziff. 2 AVBWasserV ist eine Anschlussleitung dann, wenn sie auf dem Privatgrundstück eine Länge von 15 m überschreitet.

## **V. Fälligkeit**

Der Baukostenzuschuss und die Hausanschlusskosten werden zu dem vom Wasserversorgungsunternehmen angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig.

Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten kann die erstmalige Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

## **VI. Wirtschaftliche Unzumutbarkeit**

Zahlungspflichten zur Ausräumung einer eventuell bestehenden wirtschaftlichen Unzumutbarkeit des Anschlusses und / oder der Versorgung bleiben von den Ziffern III. und IV. unberührt.

## **VII. Kundenanlage (zu § 12 AVBWasserV)**

Schäden innerhalb der Kundenanlage müssen ohne Verzug beseitigt werden.

Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt ausläuft, hat der Anschlussnehmer dieses - durch die Messeinrichtung erfasste - Wasser zu bezahlen.

Um Wasserverluste schneller zu erkennen, ist der Kunde angehalten in regelmäßigen Abständen den Zählerstand der Messeinrichtung zu kontrollieren.

## **VIII. Inbetriebsetzung (zu § 13 AVBWasserV)**

Die Kosten für jede Inbetriebsetzung der Kundenanlage werden nach Pauschalsätzen abgerechnet.

## **IX. Zutrittsrecht (zu § 16 AVBWasserV)**

Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Wasserversorgungsunternehmens den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

## **X. Wasserabgabe für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke (zu § 22 AVBWasserV)**

1. Vorrichtungen (Standrohre, Hydranten-, Bauwasserzähler) zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke werden nach Maßgabe der hierfür vom Wasserversorgungsunternehmen getroffenen Bestimmungen vermietet.
2. Der Mieter darf die gemietete Vorrichtung nur für den beantragten Zweck und unter Beachtung der Bedienungsanleitung verwenden.
3. Der Mieter haftet für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für alle Schäden, die durch dessen Gebrauch an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen und Hydrantenschächten - einschließlich Verunreinigung - dem Wasserversorgungsunternehmen oder Dritten entstehen.
4. Das Wasserversorgungsunternehmen erhebt für die Vermietung von Standrohren und Messeinrichtungen eine angemessene Kautions. Eine Weitergabe der Vorrichtung an andere ist - auch vorübergehend - dem Mieter nicht gestattet. Geschieht dies dennoch, so ist das Wasserversorgungsunternehmen berechtigt, die vermietete Vorrichtung sofort einzuziehen.
5. Bei Verlust des Mietgegenstandes hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten. Der Mieter ist verpflichtet, die überlassene Vorrichtung zum festgelegten Termin zur Rechnungslegung vorzuzeigen bzw. den vereinbarten Verbleib nachzuweisen.

## **XI. Ablesung und Abrechnung (zu §§ 20, 24, 25 AVBWasserV)**

1. Der Wasserpreis bestimmt sich nach der Anlage zu den Ergänzenden Bestimmungen des DERAUA Zweckverband Delitzsch-Rackwitzer Wasserversorgung zur AVBWasserV in der jeweils gültigen Fassung. Änderungen von Preisen und Entgelten werden öffentlich bekannt gemacht.
2. Zählerablesung und Rechnungserteilung erfolgen grundsätzlich jährlich. Des Weiteren erhebt der Zweckverband DERAUA monatliche Abschlagszahlungen.
3. Für das Vorhalten des Wassers und des Rohrnetzes im öffentlichen Bereich wird ein Grundpreis erhoben. Die Berechnung erfolgt für volle Monate.

## **XII. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (zu §§ 32, 33 AVBWasserV)**

1. Nach Beendigung des Versorgungsvertrages ist der Zweckverband DERAWA berechtigt, die Hausanschlussleitung abzutrennen.
2. Bei erneutem Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgung nach erfolgter Abtrennung eines Hausanschlusses gelten die Bestimmungen wie für die erstmalige Herstellung.
3. Bei einer zeitweiligen Absperrung nach § 32 Abs. 7 AVBWasserV ist der Anschlussnehmer weiterhin zur Zahlung des Grundpreises verpflichtet.
4. Bei Einstellung der Versorgung, fristloser Kündigung (§ 33 AVBWasserV) wegen Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Zweckverband DERAWA berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung (Mahnung und Androhung können gleichzeitig erfolgen) einzustellen. Die Zweiwochenfrist zwischen Androhung und Durchführung der Versorgungseinstellung muss nicht eingehalten werden, wenn wegen einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden eine Gefährdung der künftigen Ansprüche des Zweckverbandes DERAWA eintritt. In Betracht kommen hier insbesondere der Antrag auf bzw. die Eröffnung von Vergleichsverfahren oder Insolvenzverfahren gegen den Schuldner.

## **XIII. Auskünfte**

Der Zweckverband DERAWA ist berechtigt, dem zuständigen Abwasserentsorgungspflichtigen für die Berechnung des Schmutzwasserentgeltes den Wasserbezug des Kunden mitzuteilen.

## **XIV. In-Kraft-Treten, Sonstiges**

1. Diese Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV vom 04.12.2003 sind ab dem 1. Januar 2004 gültig.  
Die Ergänzenden Bestimmungen des DERAWA Zweckverband Delitzsch-Rackwitzer Wasserversorgung zur Verordnung über Allgemeine Bestimmungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 4. Dezember 2003 mit der Erweiterung tritt am 05.05.2009 in Kraft und sind für alle Kunden gültig.
2. Tarife und Preise enthält die Anlage zu den Ergänzenden Bestimmungen des DERAWA Zweckverband Delitzsch-Rackwitzer Wasserversorgung zur AVBWasserV.

Delitzsch, 5. Mai 2009

Dr. Wilde  
Verbandsvorsitzender